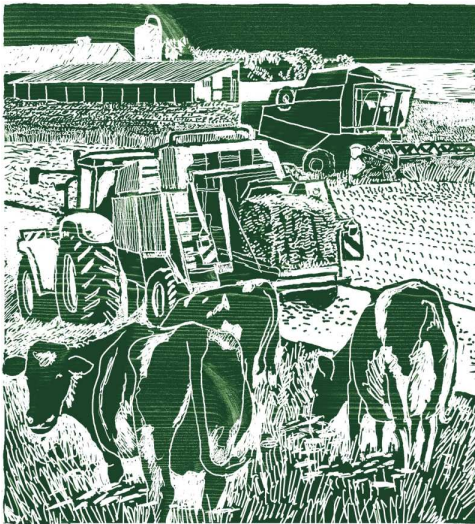


# NEWS

**inkl. KURSPROGRAMM**  
**Winter 2011/2012**



**Agro-Treuhand Aargau**  
**AG für Landwirtschaft und Gewerbe**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Landwirtschaftliche Fachkurse</b> .....	<b>4</b>
TAGUNG HOFÜBERNEHMER .....	4
<b>Buchhaltungskurse</b> .....	<b>5</b>
AGRO-TWIN CASH EINFÜHRUNG .....	5
LBH-LIGHT EINFÜHRUNG .....	5
<b>Zahlungswesen</b> .....	<b>6</b>
E-BANKING .....	6
<b>NEWS</b> .....	<b>7</b>
AGRARPOLITIK 2014 – 2017 .....	7
BEI GELDANLAGEN AUF NUMMER SICHER GEHEN .....	8
DIE PERSÖNLICHE VORSORGE NUTZEN UM DAS STEUERBARE EINKOMMEN ZU OPTIMIEREN .....	9
AUSZAHLUNG GENOSSENSCHAFT .....	11
VERLUSTVORTRAG .....	12
EINKOMMENSENTWICKLUNG .....	13
KUNDENUMFRAGE .....	14

# NEWS

## Agrarpolitik 2014 – 2017

Einmal mehr steht auf Bundesebene eine Reform der Agrarpolitik vor der Türe. Es ist seit der Einführung der Direktzahlungen das erste Mal, dass die Reform nicht mehr vor, sondern erst nach den Wahlen im Parlament behandelt werden wird.

Das BLW hat seine Vorstellungen der neuen AP in die Vernehmlassung gegeben, diese ist unterdessen abgeschlossen. Die Stellungnahmen der verschiedenen bäuerlichen Organisationen zum BLW-Vorschlag sind sehr unterschiedlich ausgefallen. Die von bäuerlichen Organisationen verlangten Änderungen widersprechen sich zum Teil diametral. Diese Tatsache macht es nicht einfacher, bereits heute abzuschätzen, in welche Richtung sich die Agrarpolitik in Zukunft weiter entwickeln werden wird.



Ein gewichtiger Reformvorschlag des BLW betrifft die Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK). Dieser, für eine sich „marktwirtschaftlich“ nennende Agrarpolitik, doch sehr abstrakte Begriff, wurde vor gut 10 Jahren eingeführt. Der Begriff, seine Berechnung und seine Konsequenzen waren und sind bei jeder AP-Reform ein heiss umstrittenes Thema bis hin zur parlamentarischen Debatte. Die SAK haben eine Bedeutung für die Direktzahlungsberechtigung, für den Erhalt von Investitionshilfen sowie für die bodenrechtliche und raumplanerische Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes.

Gemäss BLW-Vorschlag zur AP 2014-2017 würden einerseits die einzelnen SAK-Faktoren für die auf einem Betrieb angebauten Kulturen oder für die gehaltenen Tierarten zum Teil massiv reduziert. Beispielsweise bei der LN um -29%/ha LN oder bei den Zuchtschweinen gar um -50%/GVE. Andererseits soll die Eintrittsschwelle, damit ein Betrieb überhaupt direktzahlungsberechtigt ist, von heute 0.25 SAK auf 0.4 SAK erhöht werden.

Dadurch würden theoretisch etliche Betriebe ab 2014 keine Direktzahlungen mehr erhalten. Es muss aber damit gerechnet werden, dass diese Betriebe entsprechende Anstrengungen unternehmen werden um die Limite wieder zu erreichen. Der Run auf Zupachtland, der Anbau von Spezialkulturen und die intensive Tierhaltung werden dadurch weiter zunehmen. Ob dies der einzelnen

Betriebsleiterfamilie, ausser noch mehr Arbeit, etwas bringt, wagen wir zu bezweifeln.

Eine wohl vom BLW nicht erkannte Problematik im vorgeschlagenen System liegt bei den geplanten Anpassungsbeiträgen. Es ist im BLW-Vorschlag offen bzw. eher unwahrscheinlich, ob ein Hofübernehmer per 01.01.2014 Anspruch auf die Anpassungsbeiträge seines Vorgängers hätte. Es ist aber davon auszugehen, dass dieser Mangel bei der Botschaft ans Parlament bereinigt werden wird. Sollte dies nicht geschehen, müssten die per 01.01.2014 geplanten Hofübergaben vorgezogen oder verschoben werden.

Zum Schluss noch einen positiven Aspekt der AP 2014-2017: Es scheint immerhin auf politischer Ebene unumstritten zu sein, dass die gesamten finanziellen Mittel des Bundes für die Landwirtschaft im Zeitraum 2014 bis 2017 wenigstens nicht reduziert werden sollen. Somit kann man heute wohl zu recht mit etwas Optimismus davon ausgehen, dass sich der Durchschnittsbetrieb, ohne all zu grosse finanzielle Einbussen, auf die neuen Rahmenbedingungen einstellen kann. In Anbetracht des schwierigen Marktumfeldes bei wichtigen landwirtschaftlichen Produkten wäre es den Betriebsleiterfamilien zu wünschen, dass bei den Direktzahlungen keine unnötigen Experimente mit ungewissem Ausgang gestartet werden.

Wir bleiben auch bei diesem Thema am Ball und wir werden Sie über die Änderungen, sobald diese dann definitiv sind, informieren. Wir werden Sie dann auch unterstützen um die Auswirkungen auf Ihren Betrieb abzuschätzen und um allenfalls notwendige Anpassungen vorzunehmen.

## **Bei Geldanlagen auf Nummer Sicher gehen**

Die Finanzmarktaufsicht (Finma) ist in den letzten zwei Jahren gegen 66 illegale Anbieter von Finanzanlagen vorgegangen. Diese haben 13 000 Anleger um 220 Millionen Franken betrogen. Es lohnt sich deshalb, den Anbieter einer Geldanlage vor der Investition genau unter die Lupe zu nehmen und sich an einige Vorsichtsmassnahmen zu halten:



- Produkte und Renditen mit bekannten und seriösen Anbietern vergleichen
- Sich zeitlich nie unter Druck setzen lassen
- Konsumentenseiten im Internet auf Warnhinweise über den Anbieter durchsuchen
- Handelsregisterauszug des Anbieters prüfen: [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)

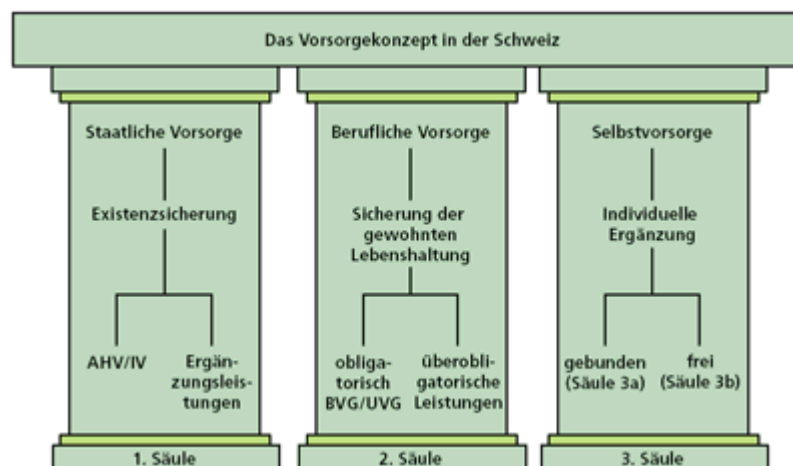
- Die Bewilligung oder einen möglichen Eintrag des Anbieters in der Negativliste prüfen: [www.finma.ch](http://www.finma.ch)
- Verfügbare Mittel auf mehrere Anlagen verteilen

Der Grundsatz, dass hohe Renditen extrem hohe Verlustrisiken beinhalten, gilt bei den historisch tiefen Zinsen und geringen Renditen bei konservativen Anlagen mehr denn je. Deshalb ist Vorsicht geboten, und jedes Angebot sollte eingehend geprüft werden. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an uns. Durch unsere langjährige Zusammenarbeit mit Kunden, Banken und Behörden verfügen wir über die nötige Erfahrung bei Anlagegeschäften.

Quelle: TREUHAND | SUISSSE, Schweizerischer Treuhänderverband, UP | DATE

## Die persönliche Vorsorge nutzen um das steuerbare Einkommen zu optimieren

Das Konzept der Vorsorge für Invalidität, Todesfall und Alter beruht in der Schweiz auf dem bewährten Drei-Säulen-Prinzip. Es verbindet die staatliche, die berufliche und die private Vorsorge.



Die 1. Säule (AHV, IV, EO) ist für alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen obligatorisch und soll die Bedürfnisse für die Existenzsicherung abdecken. Die Minimalrente der AHV, IV für eine ledige Person beträgt im Jahr 2011 Fr. 13'920.-, die Maximalrente Fr. 27'840.-. Die Ehepaarrente der AHV, IV ist auf die 1.5 fache maximale einfache Altersrente limitiert und beträgt also höchstens Fr. 41'760.- im Jahr.

Die Leistungen aus der 1. Säule reichen somit in der Regel nicht aus um den gewohnten Lebensstandard im Rentenfall aufrecht zu erhalten. Da die 2. Säule für die Selbständigerwerbenden nicht obligatorisch ist, liegt es in deren eigener Verantwortung, die Vorsorge mit einem Beitritt zur freiwilligen beruflichen Vorsorge des jeweiligen Berufsverbandes zu ergänzen. Dieses Instru-

ment kann zudem bei geschickter Planung als positiven Nebeneffekt eine deutliche steuerliche Entlastung von höheren Einkommen bewirken.

In der Regel hat die Unternehmerfamilie in den Jahren nach der Betriebsübernahme, Investitionen in den Auf- oder Umbau des übernommenen Betriebs zu tätigen. Dadurch ist oft auch entsprechendes Abschreibungspotenzial vorhanden um das zu versteuernde Einkommen tief zu halten. Zusätzlich reduzieren meistens auch die Kinderabzüge das steuerbare Einkommen erheblich. In dieser Startphase als Unternehmer sind meistens keine finanziellen Mittel vorhanden um Spareinlagen in die Vorsorge einzuzahlen. In dieser Phase liegt der Fokus auf der korrekten Risikoabsicherung der Familie bei Invalidität oder Todesfall.

Im nächsten Zeitabschnitt als Unternehmer, wenn das Abschreibungspotential ausgeschöpft ist, die Kinder evtl. schon auf eigenen Beinen stehen und der Betrieb hoffentlich weiterhin gut läuft, kann das zu versteuernde Einkommen



massiv ansteigen. Zudem binden die betrieblichen Investitionen in dieser Phase meistens weniger Liquidität. Somit sollten flüssige Mittel vorhanden sein um Alterskapital anzusparen. Wird in dieser Phase die Vorsorgelücke über die freiwillige berufliche Vorsorge gefüllt, können diese Beiträge voll vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Dadurch resultiert eine deutlich tiefere Steuerbelastung.

Leider stellen wir oft fest, dass die betriebliche Strategie nicht mit der Vorsorge abgestimmt wird. Viele Betriebsleiter schliessen schon vor oder kurz nach der Hofübernahme langfristige Versicherungsverträge mit hohen fixen Sparanteilen ab. Diese unflexiblen Versicherungen binden dann viel Kapital in einer Zeit in der die Betriebsleiterfamilie dieses Kapital für den Aufbau des Betriebes brauchen würde. Müssen solche Verträge vorzeitig aufgelöst werden, entstehen leider immer hohe Rückkaufsverluste.

***Wir raten daher allen Selbständigerwerbenden ausdrücklich davon ab, Versicherungsverträge für Risiko- und oder Sparversicherungen bei privaten Versicherungsgesellschaften abzuschliessen, ohne vorher eine Offerte Ihres jeweiligen Berufsverbandes für den Beitritt zur freiwilligen beruflichen Vorsorge eingeholt zu haben!***

Sowohl die Versicherungsberatung des BVA in Muri wie auch wir von der Agro-Treuhand Aargau können Ihnen als Landwirt(in) diese Offerten kostenlos zustellen. Den übrigen Selbständigerwerbenden empfehlen wir, sich bei Ihrem Berufsverband nach entsprechenden Angeboten zu informieren.

Haben Sie Fragen zu Ihrer versicherungs- oder steuerlichen Situation? Fragen Sie uns, wir beraten Sie neutral, umfassend und kompetent.

## Auszahlung Genossenschaft

Vielerorts werden von Genossenschaften Geldbeträge an ihre Mitglieder ausbezahlt. Wie sind solche Auszahlungen zu versteuern?

Empfänger solcher Auszahlungen haben den zufließenden Betrag als Einkommen zu versteuern. Fraglich ist, ob es sich dabei um Wertschriftenertrag handelt oder ob die Auszahlungen gar zum selbständigen Erwerbseinkommen gehören. Weiter ist offen, ob für Beteiligungen von mindestens 10 % die Teilbesteuerung im Rahmen der Dividendenentlastung zulässig ist.

Die Praxis der Aargauer Steuerbehörden hat in den vergangenen Jahren mit unserer noch immer vertretenen Meinung überein gestimmt: Auszahlungen aus Genossenschaften wurden bei den Empfängern als Wertschriftenertrag besteuert. Zudem wurde die Teilbesteuerung gemäss § 45 a StG gewährt, wenn der Empfänger mehr als 10 % der Gesamtauszahlung erhalten hat.

Nun hat aber die Meinung bei den Steuerbehörden geändert: Neu werden Auszahlungen von Genossenschaften bei den Zahlungsempfängern als selbständiges Erwerbseinkommen besteuert. Die Teilbesteuerung/Dividendenentlastung wird nicht mehr gewährt, sofern keine Anteilscheine ausgegeben sind, was insbesondere bei Milch- und Käsegenossenschaft meist der Fall ist. Diese Praxisänderung ist äusserst umstritten.

Im Kreisschreiben Nr. 22 der Eidg. Steuerverwaltung ist umschrieben, was als Beteiligungsrecht gilt. Unter anderem werden „Genossenschaftsanteile“ erwähnt. Ob diese Genossenschaftsanteile mit Anteilscheinen bewiesen werden müssen, wird nicht ausgeführt, vom Kant. Steueramt nun aber vorausgesetzt.

Was als Einkünfte aus Beteiligungen gilt, wird im Kreisschreiben ebenfalls erwähnt. So berechtigen „(ausserordentliche) Gewinnausschüttungen wie z.B. Anteile am Ergebnis von Teil- oder Totalliquidationen“ zur Teilbesteuerung, sofern die Beteiligung mindestens 10 % ausmacht.

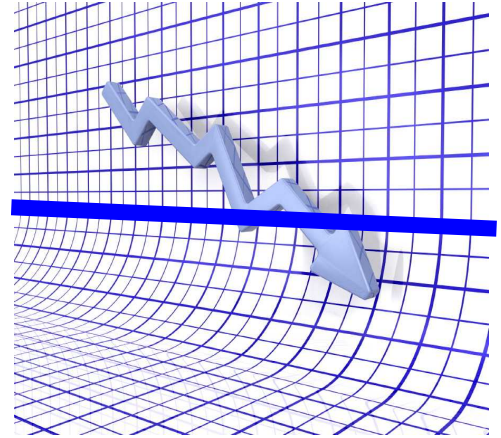
Obwohl inzwischen einige Einsprachen gegen die neue Praxis eingereicht worden sind, konnte bis heute die Teilbesteuerung für Mitglieder von Genossenschaften ohne Anteilscheinkapital nicht definitiv geklärt werden. Die Eidg. Steuerverwaltung hat sich jedoch zu dieser Frage geäussert und festgehalten, dass sie davon ausgeht, dass das Teilbesteuerverfahren auf für Genossenschafter von Genossenschaften ohne Ausgabe nomineller Anteilscheine gelten muss. Ob sich diese Meinung auch im Kanton Aargau wieder durchsetzen wird, bleibt zurzeit offen.

Darum empfehlen wir, Auszahlungen in der Steuererklärung konsequent als Wertschriftenertrag zu deklarieren, die Teilbesteuerung für Beteiligungen von mindestens 10 % immer in Anspruch zu nehmen und diese ihm Streitfall allenfalls im Rechtsmittelverfahren durchzusetzen.

## Verlustvortrag

Gemäss § 38 Abs. 1 StG können „*Verluste aus den 7 der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sei bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.*“

Die Frage des Verlustvortrages wurde in der Vergangenheit kontrovers diskutiert. Die meisten Kantone vertraten die Auffassung, dass ein nach Verrechnung mit den übrigen Einkünften verbleibender Geschäftsverlust in den Folgeperioden nur mit Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit verrechnet werden kann, nicht hingegen mit andren Einkünften. Das Steueramt des Kantons Aargau war demgegenüber bisher der Auffassung, dass die Verlustverrechnung mit den gesamten steuerbaren Einkünften möglich ist, selbst wenn keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird.



Nun hält ein Urteil des Kant. Steuerrekursgerichts gestützt auf einen Entscheid des Bundesgerichts fest, dass **nach Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit kein Verlustvortrag mehr** geltend gemacht werden kann. Voraussetzung für die Verrechnung eines Verlustvortrages ist somit das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Wir sind der Auffassung, dass diese neue, nachteilige Rechtsauslegung allenfalls mit Rechtsmitteln bestritten werden sollte. Die zu erwartende Praxisänderung ist insbesondere bei den teilweise hohen Verlusten bei Betriebsübergaben entsprechend zu berücksichtigen.

# Einkommensentwicklung

Anfang September 2011 hat die Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART die Einkommenszahlen 2010 der Landwirtschaft publiziert. Danach ist das Landwirtschaftliche Einkommen pro Betrieb in der Talregion um 10.3 % und in der Hügelregion um 6.9% gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Vergleicht man mit dem Durchschnitt der 3 Vorjahre beträgt der Rückgang in der Talregion sogar 13.6 % und in der Hügelregion 8.8%. Dieser Rückgang ist zum grössten Teil auf Erträge und Preise zurückzuführen. Die Fremdkosten sind nämlich praktisch auf der Höhe des Vorjahres geblieben.

Die Publikation der ART können Sie auch unter [www.agroscope.admin.ch](http://www.agroscope.admin.ch) nachlesen. Wählen Sie dazu >Praxis >Ökonomie >Betriebswirtschaft >Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten >Landwirtschaftliche Einkommen.

Die Aussagen von Bundesrat Schneider-Ammann, dass sich die Schweizer Landwirtschaft zur Nebenerwerbslandwirtschaft entwickeln soll, haben Wellen geworfen. Tatsache ist, dass 2009 das ausserlandwirtschaftliche Einkommen im Durchschnitt der ausgewerteten Aargauer Betriebe Fr. 28'288.- erreichte (Tabelle 1). Den grössten Anteil machen mit Fr. 17'030.- die unselbständigen Nebeneinkommen (Einkommen mit Lohnausweis, Behördentätigkeit) aus. Vor allem die unselbständigen Nebeneinkommen sind in den letzten Jahren gestiegen. Oft wird dieser Nebenerwerb von der Ehepartnerin geleistet.

Obwohl diese Nebeneinkommen für den einzelnen Betrieb sehr wichtig sind, besteht die Gefahr, dass durch den Nebenerwerb die Zeit fehlt, um alle Arbeiten, Kontrollen und Aufzeichnungen in der Landwirtschaft zum richtigen Zeitpunkt zu erledigen. Der Zeitaufwand für den Arbeitsweg oder Präsenzpflichten sind wichtige Kriterien bei der Wahl eines geeigneten Nebenerwerbs.

Das landwirtschaftliche Einkommen wird mit 1.22 Familien-Jahresarbeitsseinheiten erwirtschaftet. Die Referenzbetriebe der zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten leisteten 2009 zusätzlich 0.23 Jahresarbeitsseinheiten für ausserlandwirtschaftliche Tätigkeiten.

Alle Betriebe in Fr.	Aargau					Schweiz
	2004/06	2007	2008	2009	2007/09	2007/09
ausserlandw. Einkommen selbständig	3443	3957	1673	4620	3375	2020
ausserlandw. Einkommen unselbständig	13326	14392	15426	17030	15563	16190
Kinderzulagen	2265	1787	2352	2845	2308	3247
Renten und Taggelder	3543	2959	2966	3611	3163	2551
Erträge aus Kapitalanlagen	1878	1980	-476	1717	1053	317
Total ausserlandw. Einkommen	24033	25008	24419	28288	25872	24584
Landwirtschaftliches Einkommen	67546	71202	75307	72534	73019	61865

**Tabelle 1: Vergleich des ausserlandwirtschaftlichen Einkommens Aargau - Schweiz**  
(Agro-Treuhand Aargau, Bebu-Betriebe; Agroscope ART, Referenzbetriebe der Zentralen Auswertung)

Genauso wichtig wie der Nebenerwerb ist die Paralandwirtschaft, die im landwirtschaftlichen Einkommen bereits enthalten ist. Auch diese Nebenerfolge wie Direktvermarktung, Arbeiten für Dritte oder Gebäudevermietung tragen einen grossen Teil zum Einkommen bei. Meistens können auf diese Weise die Produkte besser verkauft, Maschinen besser ausgelastet oder Fremdkosten mitgetragen werden.



Von den ausgewerteten Betrieben im Aargau erwirtschaftet nur ein Drittel der Betriebe über 90% des Einkommens aus der Landwirtschaft. Weitere 40% haben einen Nebenerwerbsanteil von 10-50% und rund ein Viertel sind Nebenerwerbsbetriebe mit mehr als 50% Einkommen ausserhalb der Landwirtschaft. Auf der Website des Kantons Aargau werden 65% der Betriebe als Haupterwerbsbetriebe bezeichnet (*Landwirtschaft Aargau: Ausgewählte Statistiken, Ausgabe August 2007; AL/SAW*).

## **Kundenumfrage**

Die Kundenumfrage 2010 hat ergeben, dass Steuererklärungen, Buchhaltungen und telefonische Auskünfte unsere häufigsten Dienstleistungen sind. Das Erstellen von Betriebskonzepten und Ertragswertschätzungen oder die Gründung und Auflösung von Gesellschaften wird dagegen eher weniger in Anspruch genommen. Wir konnten die Erwartungen unserer Kunden meistens erfüllen oder sogar übertreffen.

Unter den Teilnehmern an der Kundenumfrage haben wir einen Gutschein von Fr. 150.- im Restaurant Bahnhof in Muhen verlost. Der Gewinner ist Samuel Schmid aus Veltheim.

Wir möchten allen unseren Kunden für ihr Vertrauen danken und werden uns weiterhin bemühen, bestmöglich für Sie da zu sein.

# Betriebsübergabe ist Vertrauenssache



## Wir beraten Sie gerne!



AG für Landwirtschaft und Gewerbe

Agro-Treuhand Aargau  
Suhrhardweg 6  
5102 Rapperswil  
Telefon 062 889 00 50  
Telefax 062 889 00 51  
Mail [admin@ataargau.ch](mailto:admin@ataargau.ch)  
Web [www.ataargau.ch](http://www.ataargau.ch)